

Allgemeine Verfügung über die Zuständigkeit im polizeilichen Rechtshilfeverkehr im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Vom 25. Oktober 2010

InnSport III B 1

Telefon: 90223-2490 oder 90223-0, intern 9223-2490

A – Zuständigkeiten und Geschäftsweg

Die von der Bundesregierung auf Grund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494) auf die Landesregierungen übertragene Ausübung von Befugnissen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird, soweit sie durch Beschluss des Berliner Senats vom 27. September 2005 der Senatsverwaltung für Inneres mit dem Recht zur weiteren Delegation übertragen worden ist, wie folgt weiter übertragen:

I – Grundsätzliches

1. Über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen durch den Polizeipräsidenten in Berlin entscheidet das Landeskriminalamt Berlin als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, wenn und soweit der Polizeipräsident in Berlin nach innerstaatlichem Recht Ersuchen stellen oder erledigen darf, polizeilicher Rechtshilfeverkehr auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft zulässig ist und den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.

Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

2. Bewilligungen sind aktenkundig zu machen.

II – Ausnahmen von der Zuständigkeit des Landeskriminalamtes Berlin

Von der Übertragung nach Nummer I sind folgende Fälle ausgenommen:

1. Rechtshilfeersuchen von ausländischen Polizeibehörden, die nach ihrem Inhalt auf ausdrückliche Veranlassung einer Justizbehörde oder eines Gerichts zurückgehen;
2. Rechtshilfeersuchen, bei deren Eingang bereits zu erkennen ist, dass zu ihrer Erledigung voraussichtlich strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich werden;
3. Rechtshilfeersuchen in Fällen, in denen über die Zulässigkeit der Rechtshilfe eine gerichtliche Entscheidung nach § 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen herbeigeführt werden soll;
4. Fälle, in denen die Tat, deretwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist, es sei denn, dass es sich um ein Ersuchen von einem oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt (Nummer 5 Buchstabe b der Zuständigkeitsvereinbarung 2004);
5. Fälle, in denen die Tat, deretwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass es sich um ein Ersuchen von einem oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, Gefahr im Verzug ist, auf Grund einer vertraglichen Pflicht eine Zustellung erfolgen soll oder es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz oder denjenigen Staaten handelt, die das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ratifiziert haben (Nummer 5 Buchstabe c der Zuständigkeitsvereinbarung 2004).

In diesen Fällen bleibt es für die Prüfung und Bewilligung der Rechtshilfe bei der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörden der Justiz.

B – Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 4. November 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 4. November 2015 außer Kraft.